

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff

Nord-Süd Stadtbahn (3. Baustufe)
hier: Betrauung der KVB mit Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der Stadtbahnbaumaßnahme und Prüfung der Beauftragung der KVB mit der Umgestaltung der Bonner Straße zwischen Marktstraße und Verteilerkreis Köln-Süd

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	10.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	23.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	26.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

- Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf der Grundlage der Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts nach näherer Maßgabe des als Anlage 1 beiliegenden Vertragstextes (Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag III) mit der Planung, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Finanzierung der Stadtbahnbaumaßnahme für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn von Marktstraße bis Verteilerkreis Köln-Süd zu betrauen. Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Finanzverwaltung zur steuerlichen Unbedenklichkeit.

Der Rat der Stadt Köln geht davon aus, dass durch die Verpflichtung der KVB zur Ausschreibung der Fremdvergaben einerseits und die Anwendung des zwischen der Stadt und der KVB vereinbarten Konzeptes zur "Aktivierung/Abrechnung der Kosten des Projektbüros Nord-Süd Stadtbahn der KVB" sowie der darin enthaltenen, von einem Wirtschaftsprüfer jährlich zu prüfenden und zu testierenden Verrechnungssätze für das Projektbüro andererseits die Einhaltung des 4. Kriteriums des "Altmark-Trans"-Urteils des Europäischen Gerichtshofs sicher gestellt wird. Sollte dennoch ein überhöhter Ausgleich festgestellt werden, wird die Stadt Köln über ihre gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten darauf hinwirken, dass der Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes vermieden wird. Dies gilt auch, wenn Zinserträge oder sonstige Vorteile aus verbürgten Darlehen, Bürgschaften und Abschlagszahlungen nicht zweckentsprechend verwendet werden. Die Stadt Köln und die KVB werden

ggf. einvernehmlich festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt.

Der Rat der Stadt Köln beauftragt ferner die Verwaltung mit der Aufnahme der sich aus der Erstellung, dem Betrieb und der Unterhaltung ergebenden Folgekosten in die Betrauungsregelung vom 15.12.2005/24.06.2008. Die Anpassung der Finanzierungsbausteine und der entsprechenden Parameter erfolgt mit dem Monat der Inbetriebnahme. Bei der Ermittlung der Folgekosten sind die gewährten Bundes- und Landeszuschüsse in Abzug zu bringen. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbetrages bzw. die Anpassung der entsprechenden Parameter erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das entsprechende Zahlenmaterial dafür aufbereitet ist und ein Gutachter die Einhaltung der vier EuGH-Kriterien, insbesondere das vierte Kriterium "durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen" bestätigt hat. Die ermittelten Werte und neuen Parameter werden dem Verkehrs- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben.

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, den Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag III nach Erhalt der erforderlichen Unbedenklichkeitserklärung von der Finanzverwaltung abzuschließen.

2. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, mit der KVB über den Ausbau der Bonner Straße von Marktstraße bis zum Verteilerkreis Köln-Süd im Rahmen eines sog. Inhouse-Geschäfts zu verhandeln und den hierzu erforderlichen Vertrag dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Alternative:

Zu 2. Die Verwaltung baut die Bonner Straße selbst aus.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

1. Die Realisierung der 1. und 2. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn ist durch die Verträge vom 17.07.2002 und 22.02.2006 durch die KVB übernommen worden. Die KVB ist insoweit alleinige Bauherrin der Neubaustrecke geworden. Sie ist Vorhabenträgerin im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses, Zuwendungsempfängerin der GVFG-Mittel und wird Eigentümerin der fertig gestellten Anlage. Die Stadt hat sich durch diese Verträge als Eigentümerin der Gesellschaft verpflichtet, die KVB mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten.

Nunmehr soll auch die Realisierung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn auf die KVB übertragen werden. Der Beschluss stellt klar, dass das europäische Beihilferecht beachtet wird.

Der in der Anlage beigefügte Vertragsentwurf folgt den Inhalten der Nord-Süd Stadtbahnverträge zur 1. und 2. Baustufe. Der KVB obliegt die komplette Abwicklung des Projektes Nord-Süd Stadtbahn, 3. Baustufe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und damit insbesondere die Projektleitung, die Projektsteuerung, die Bauvorbereitung (insbesondere Planung und Liegenschaften), die Bauüberwachung, der Bau sowie die Unterhaltung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn für alle Gewerke hinsichtlich der Stadtbahnbaumaßnahme. Sie tritt insoweit in alle durch die Stadt Köln eingegangenen Verpflichtungen ein.

Bezüglich der Einzelheiten zur vertraglichen Regelung wird auf den als Anlage 1 beiliegenden Vertragsentwurf verwiesen.

Der Vertrag wird, wie auch die Nord-Süd Stadtbahnverträge zur 1. und 2. Baustufe, der Finanzverwaltung im Rahmen einer verbindlichen Steueranfrage zur Bestätigung der steuerlichen Unbedenklichkeit vorgelegt werden. Der Beschluss enthält daher einen entsprechenden Vorbehalt.

2. Die Realisierung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn wird von einer vollständigen Umgestaltung der Bonner Straße zwischen Marktstraße und dem Verteilerkreis Köln-Süd begleitet. Neben den Maßnahmen des Stadtbahnbaus - Gleistrasse und Haltestellen - einschließlich der straßenbaulichen Folgemaßnahmen werden die übrigen Teileinrichtungen wie zum Beispiel die Geh- und Radwege auf der Grundlage des vom Rat am 29.01.2008 beschlossenen Konzeptes (Drucksachen-Nr. 0010/007) erstellt.

Um Schnittstellen bzw. Zuständigkeitsgrenzen zu reduzieren ist angedacht, alle Arbeiten durch die KVB erledigen zu lassen. Da eine Betrauung der KVB aus rechtlichen Gründen zwar für den eigentlichen Stadtbahnbau, nicht aber für die Realisierung des Straßenbaus möglich ist, beabsichtigt die Verwaltung, die KVB mit den Straßenbaumaßnahmen im Rahmen eines sog. Inhouse-Geschäftes und somit ohne öffentliches Vergabeverfahren als Generalunternehmer zu beauftragen.

Einzigste Alternative zur Beauftragung der KVB ist, dass die Verwaltung die Bonner Straße selbst ausbaut. Hiermit wäre ein erhöhter Koordinierungsaufwand verbunden, um wechselseitige Behinderungen der verschiedenen Baumaßnahmen zu vermeiden.